



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 20. Oktober 2025

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**Ertüchtigung Standplatzbeleuchtung und Umstellung auf LED-Leuchtmittel  
Projektänderung: zusätzlicher Beleuchtungsmast Delta Nord  
Projekt-Nr. 19-06-011**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 1. Juni 2021 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung «Ertüchtigung Standplatzbeleuchtung und Umstellung auf LED-Leuchtmittel, Projekt-Nr. 19-06-011» (im Folgenden «Plangenehmigung vom 1. Juni 2021»).
2. Am 3. Juli 2025 reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Handen des UVEK ein Gesuch um Änderung des Projekts ein. Gemäss Information der FZAG wurde der Hauptteil der mit dem Projekt verbundenen Massnahmen seit Erteilung der Plangenehmigung umgesetzt. Die ersuchte Änderung des Projekts wird damit begründet, dass sich beim Standplatz Delta Nord (Standplätze D01 bis D05) bei den Abnahmemessungen gezeigt habe, dass die normativen Anforderungen an die Standplatzbeleuchtungen nicht erreicht werden. Diese sollen nun mit einem zusätzlichen Beleuchtungsmasten auf dem heutigen Standplatz D03 erfüllt werden. Konkret soll ein neuer Beleuchtungsmast inkl. Fundament mit der erforderlichen elektrischen Erschliessung erstellt werden. Der Standplatz D02 wird aufgrund der zu geringen Distanz zwischen Lichtmast und Flugzeug aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt durch das Demarkieren der entsprechenden Bodenmarkierungen.

3. Da es sich beim Projekt um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup> handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* LFG durchgeführt.
4. Am 10. Juli 2025 hörte das BAZL den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
5. Mit E-Mail vom 14. Juli 2025 informierte der Zonenschutz des Flughafens Zürich den Kanton Zürich und in Kopie das BAZL, Kommentar und Auflagen in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2025 seien falsch. Mit gleichem E-Mail reichte er seine revidierte Stellungnahme inkl. Beilagen ein.
6. Am 29. August 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die kantonale Stellungnahme mit folgenden Fachberichten zu:
  - Eidg. Finanzdepartement (EFD), Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit, Zoll Nordost – Zürich Flughafen, 21. Juli 2025;
  - Erdgas Ostschweiz AG (EGO), 5. August 2025;
  - FZAG, Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle, 14. Juli 2025 (nachgereichte Gesuchsbeilage);
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Koordinationsstelle für Umweltschutz, 31. Juli 2025;
  - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsbedingungen – Arbeitsinspektorat, 17. Juli 2025;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Logistik / Planung, 7. August 2025;
  - Skyguide, swiss air navigation services ltd, 17. Juni 2025;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, 18. August 2025;
  - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention Flughafen Zürich, 22. Juli 2025.

Am 7. Juli 2025 hörte das BAZL das BAFU an, welches seine Stellungnahme nach Vorliegen der kantonalen Stellungnahme am 25. September 2025 einreichte.

Die luftfahrtsspezifische Prüfung lag am 22. Juli 2025 vor.

Die FZAG teilte am 7. August 2025 resp. am 2. September 2025 per E-Mail mit, keine Einwände zur luftfahrtsspezifischen Prüfung resp. zu den kantonalen Anträgen und den Anträgen der Stadt Kloten zu haben. Am 25. September 2025 informierte die FZAG das BAZL per E-Mail, keine Bemerkungen zur Stellungnahme des BAFU zu haben.

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Die Gesuchsunterlagen wurden einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Das BAZL beantragt insgesamt acht Auflagen in den Bereichen neuer Standort D03, erwartete Beleuchtungssituation im Endzustand aufgrund der durchgeföhrten Berechnungen, Bauzustand, Publikationen und Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die FZAG hat hierzu keine Einwendungen erhoben. Die Auflagen des BAZL stützen sich auf die anwendbaren Standards, Normen und Vorschriften. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die luftfahrtsspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

8. Der Zonenschutz beantragt die folgenden beiden Auflagen:

- [1] Beleuchtungsmast und Leuchtkranz müssen unter dem Sicherheitszonenplan (SiZo) sein.
- [2] Der Einsatz vom Montagekran muss mindestens 5 Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Autokranfirma per E-Mail bei [zonenschutz@kantmeldestelle.ch](mailto:zonenschutz@kantmeldestelle.ch) angemeldet werden.

Die Anträge erscheinen dem UVEK rechtskonform sowie zweck- und verhältnismässig. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

9. Die skyguide erklärt in ihrer Stellungnahme, aus Sicht CNS<sup>3</sup> habe der Beleuchtungsmast lediglich hinsichtlich NAV<sup>4</sup> sehr geringe Einflüsse auf das ILS<sup>5</sup> 16 und das ILS 34. Diese seien aber tolerierbar, weshalb es keine Einwände zum Bauvorhaben gebe. Skyguide stellt keine Anträge.
10. Der Zoll Zürich-Flughafen erklärt in seiner Stellungnahme, aus zollrechtlicher Sicht ergäben sich keine Einwände gegen das Gesuch. Anträge stellt er keine.
11. Die EGO hält in ihrer Stellungnahme fest, die geplanten Arbeiten tangierten die Erdgas-Hochdruckleitung nicht. Das Projekt sei daher aus ihrer Sicht genehmigungsfähig. Die EGO stellt keine Anträge.
12. Die KOBU führt aus, aus ihrer Sicht könne der Projektänderung unter Beachtung sämtlicher in den Gesuchsunterlagen genannten projektintegrierten Massnahmen sowie den Massnahmen ihrer Stellungnahme Bund 20-0038 vom 24. Juni 2020 zugestimmt werden. Es erfolge keine weitere Stellungnahme. Dem Ansinnen der KOBU wurde bereits mit der

---

<sup>3</sup> Communication, Navigation and Surveillance

<sup>4</sup> Navigation

<sup>5</sup> Instrument Landing System

Plangengenehmigung vom 1. Juni 2021 entsprochen. Es ergibt sich daher kein Bedarf für die Aufnahme zusätzlicher Auflagen.

13. Die Flughafenpolizei erhebt keine Einwendungen gegen das Projektänderungsgesuch. Sie verweist auf ihre Stellungnahme vom 22. Juni 2020 zum ursprünglichen Projekt und stellt folgende Anträge:

- [1] Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben.
- [2] Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die FZAG hat hierzu keine Bemerkungen angebracht. Der Antrag Nr. 1 erscheint dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Er ist umzusetzen bzw. einzuhalten und wird in die Verfügung übernommen. Dem Antrag Nr. 2 wurde bereits in der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen. Die Aufnahme des Antrags Nr. 2 als Auflage erübrigkt sich damit.

14. Das AWI empfiehlt das Vorhaben unter der Auflage, nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien dem AWI zur Prüfung einzureichen, zur Genehmigung. Diesem Antrag wurde bereits mit den allgemeinen Bauauflagen in der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 entsprochen. Es ergibt sich daher kein Bedarf für die Aufnahme einer zusätzlichen Auflage.

15. Die Stadt Kloten stimmt der Projektänderung zu. Sie stellt folgende Anträge (Nummerierung gemäss Nummerierung in der Stellungnahme):

- [2] Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.
- [3] Die Ausführung der Bauten und Anlagen hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle vorgenommen werden.
- [4] Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- [5] Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so ist hiervon den zuständigen Stellen schriftlich Anzeige zu erstatten, Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.
- [6] Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- [7] Die Stellungnahmen und Beurteilungen der weiteren zuständigen Stellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die FZAG hat sich zu diesen Anträgen nicht geäussert.

Das UVEK stellt fest, dass den Anträgen Nrn. 3-5 bereits mit den allgemeinen Bauauflagen in der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 entsprochen wurde. Der Antrag Nr. 6 wurde auf Basis eines entsprechenden Antrags des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA; heute Amt für Wirtschaft [AWI]) ebenfalls bereits als Auflage Nr. 3.3.2 mit der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 verfügt. Beim Antrag Nr. 7 handelt es sich nicht um eine beantragte Auflage.

Was den Antrag Nr. 2 betrifft, so äussern sich die Gesuchsunterlagen nicht zu allfälligem Baulärm. Weder das BAFU noch der Kanton Zürich haben sich im vorliegenden Projektänderungsverfahren zu diesem Thema geäussert. Sinn und Zweck der BLR ist der Schutz von Anwohnern vor Aussenlärm in der Nähe lärmintensiver Baustellen. Dieser Schutz scheint hier aufgrund der Lage der Baustelle und der Art des Projekts nicht erforderlich zu sein. Der Antrag der Stadt Kloten erscheint damit für das vorliegende Vorhaben nicht zweckmässig und ist folglich abzuweisen.

16. SRZ führt in ihrer Stellungnahme aus, sie habe die Angaben in den Gesuchsunterlagen zur Kenntnis genommen und gehe davon aus, dass diese wie beschrieben umgesetzt werden. Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen. Falls während der Bauausführung Änderungen vorgesehen würden, müssen diese umgehend SRZ mitgeteilt werden. Dem wurde bereits mit den allgemeinen Bauauflagen in der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 entsprochen. Es ergibt sich daher kein Bedarf für die Aufnahme zusätzlicher Auflagen.
17. Das BAFU führt in seiner Stellungnahme aus, das Beleuchtungskonzept sehe Leuchten mit einer Farbtemperatur von 4000 K vor. Bei der Wahl der Farbtemperatur sei zu beachten, dass warmweisses Licht <3300 K von vielen Menschen als angenehmer empfunden werde als kaltweisses Licht. Zudem würden auch nachtaktive Tiere, insbesondere viele Insekten, durch neutralweisses (3300 K bis 5300 K) und kaltweisses (>5300 K) LED-Licht stärker angezogen und verlören dadurch ihr natürliches Verhalten. Laut aktuellem Generellen Lichtkonzept (GLK) der FZAG könne es bei kleinräumigen Massnahmen zur Optimierung der Ausleuchtungssituation sinnvoll sein, die technischen Parameter der unmittelbaren Umgebung zu übernehmen. Das BAFU akzeptiere in diesem Fall die vorgesehene Lichtfarbe. Mit Verweis auf das GLK erklärt sich das BAFU mit dem geplanten Vorgehen einverstanden und stellt keine Anträge.
18. Das UVEK kommt zum Schluss, dass
  - die Änderung der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 für die Ertüchtigung der Standplatzbeleuchtung auf dem Standplatz Delta Nord gemäss den eigereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen genehmigt werden kann;
  - die Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

19. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>6</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Stadt Kloten macht folgende Gebühren geltend:

– Prüfungs- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 364.00
– Prüfungs- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	Fr. 45.00
Total	Fr. 539.00

Zu den geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten ist zu bemerken, dass die Stadt Kloten im Rahmen des ursprünglichen Plangenehmigungsverfahrens auf die Einreichung einer formellen Stellungnahme ausdrücklich verzichtet hatte. Sie teilte damals lediglich mit, aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht bestünden keine Einwände gegen das Projekt und es seien keine Auflagen erforderlich (vgl. Plangenehmigung vom 1. Juni 2021, A.2.1). Da mit der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 bereits sechs Beleuchtungsmasten bewilligt wurden und die vorliegende Projektänderung die Erstellung eines zusätzlichen siebten Beleuchtungsmastes auf dem Standplatz Delta betrifft, liegen nach Ansicht des UVEK keine Umstände vor, welche im vorliegenden Projektänderungsverfahrens im Unterschied zum ursprünglichen Plangenehmigungsgesuch eine Prüfung und Stellungnahme der Stadt Kloten erforderlich gemacht bzw. rechtfertigen würden. Überdies werden mit der vorliegenden Stellungnahme auch keinerlei bau- und feuerpolizeiliche Anträge gestellt (vgl. Ziff. 15 oben). Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten sind daher abzuweisen.

20. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
21. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM sowie dem BAFU zur Kenntnis zugestellt; vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Änderung der Plangenehmigung vom 1. Juni 2021 für die «Ertüchtigung Standplatzbeleuchtung und Umstellung auf LED-Leuchtmittel» betreffend des zusätzlichen Beleuchtungsmastes Delta Nord wird wie folgt genehmigt:
  2. Standort

Luftseite des Flughafens, ausserhalb von Gebäuden, Gemeindegebiet Kloten, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.15.

3. Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular;
- Situationsplan, Gesamtübersicht, 1:2'500, Plan-Nr. 06804.33-003, 27. Juni 2025;
- Situationsplan, Beleuchtungsmast SPB 52-128, 1:100, Plan-Nr. 06804.33-018, 27. Juni 2025;
- Schnitte, Fundament Beleuchtungsmast LM1, 1:25, Plan-Nr. 06804.33-023, 27. Juni 2025;
- Nachweis Normkonformität: Standplatzblock Delta Nord D01-05, 28. Mai 2025;
- VK2101989\_01p-Stand C – Delta, 5. Juni 2025;
- Technischer Bericht Tiefbau, 27. Juni 2025;
- Safety Assessment Bericht, 28. April 2025;
- Massnahmenempfehlung Risk Owner, 13. Mai 2025;
- Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 17. Juni 2025;
- Übersicht Vorfeldsituation, undatiert.

4. Auflagen

- 4.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 1. Juni 2021 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
- 4.2 Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 22. Juli 2025 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 4.3 Beleuchtungsmast und Leuchtkranz müssen unter dem Sicherheitszonenplan (SiZo) sein.
- 4.4 Der Einsatz vom Montagekran muss mindestens 5 Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Autokranfirma per E-Mail bei [zonenschutz@kantmeldestelle.ch](mailto:zonenschutz@kantmeldestelle.ch) angemeldet werden.

- 4.5 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben.
5. Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die von der Stadt Kloten geltend gemachte Gebühr in Höhe von Fr. 539.00 wird abgewiesen.

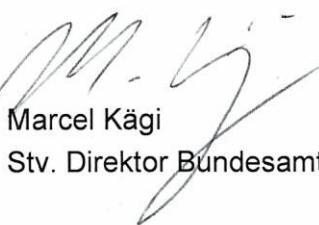
Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

  
Marcel Kägi  
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

### **Beilage**

Beilage: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. Juli 2025

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.